

Reglement Energieförderprogramm

Vom Gemeinderat genehmigt am 20. September 2021.
Vernehmlassung vom 24. September bis 31. Oktober 2021.
Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 19. November bis 28. Dezember 2021.
In Anwendung seit 1. Januar 2022.

Reglement Energieförderprogramm

Die Gemeinde verfolgt eine aktive Energiepolitik und leistet einen nachhaltigen Beitrag fürs Klima. Mit diesem Engagement sollen die Effizienz und Produktion von erneuerbaren Energien erhöht werden.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 152.1) und auf Art. 30 der Gemeindeordnung vom 21. März 2012 das Reglement zum Förderprogramm Zuzwil:

Formulierungen

Wo die sprachliche Möglichkeit besteht, werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet. Wo dies nicht möglich ist, wird einheitlich die männliche Form verwendet. Sie gilt automatisch auch für die weibliche Form.

I. Zweck und Finanzierung

| | |
|--------------------------------|--|
| Zweck | <p>Art. 1 Dieses Reglement</p> <ol style="list-style-type: none">fördert die klimaverträgliche, CO₂-neutrale, sichere und damit zukunftsgerichtete Nutzung und Produktion von Energie;fördert die Steigerung der Energieeffizienz;regelt die Finanzierung und Zuständigkeiten von Aktivitäten im Bereich Energie. |
| Finanzierung Förderprogramm | <p>Art. 2 Finanzierung und Förderung erfolgen über ein Förderprogrammkonto. Das Förderprogrammkonto kann geöfnet werden mit</p> <ol style="list-style-type: none">Einlagen aus den Nutzungsabgaben auf: Stromleitungen Niederspannung 50% von der Abgabe Gemeinde und Stromleitungen Mittelspannung 50% von der Abgabe Gemeinde;Einlagen aus dem Gemeindehaushalt;allfälligen freiwilligen Beiträgen Dritter. |
| Zuständigkeit | <p>Art. 3 Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none">bezeichnet das Abwicklungsorgan und die Verwaltung des Förderprogrammkontos und legt deren Kompetenzen fest;erlässt Vollzugsvorschriften für das Förderprogramm und bestimmt darin den Gegenstand und die Höhe der Förderung gemäss den Grundsätzen in Art. 6 dieses Reglements. |
| Verfahren | <p>Art. 4 Fördergesuche werden durch das Abwicklungsorgan geprüft. Das Abwicklungsorgan informiert die Verwaltung über den Stand des Förderprogrammkontos und stellt ihr die Zahlungsanweisungen im Rahmen der verfügbaren Mittel im Förderprogramm Konto zu.</p> <p>Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres schriftlichen Eingangs (Datum des Poststempels) bearbeitet. Sind die zur Verfügung stehenden Fördergelder aus dem Förderprogrammkonto erschöpft, werden die Gesuche auf eine Warteliste aufgenommen und nach Verfügbarkeit der Mittel im Förderprogramm bearbeitet.</p> |

Verwaltung Art. 5
Das Förderprogrammkonto wird als Energiefonds in der Bilanz der Gemeinde geführt.

II. Förderung

Grundsatz Art. 6
Damit ein Vorhaben gefördert werden kann, muss es während seiner technischen Nutzungsdauer mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
a) es führt zur Reduktion des Wärme- oder Kältebedarfs von Gebäuden;
b) es führt zu einer effizienteren Nutzung der Energie;
c) es führt zu einer verstärkten Nutzung von erneuerbarer Energie und/oder Abwärme;
d) es führt zur Produktion CO₂-neutraler Energie;
e) es führt zur Reduktion des CO₂-Ausstosses;
f) es dient in einer anderen Form der Umsetzung des kommunalen Energiekonzepts.

Förderberechtigung Art. 7
Es sind private Gebäudeeigentümer und juristische Personen nach OR, ZGB als Gebäudeeigentümer förderberechtigt. Juristische Personen des öffentlichen Rechts (beispielsweise politische Gemeinden) sind von der kommunalen Energieförderung ausgeschlossen.

Fördermassnahmen und Förderbeiträge Art. 8
Der Gemeinderat legt in den Vollzugsvorschriften die Fördermassnahmen und die Höhe der Förderbeiträge fest. Die Fördermassnahmen setzen die Grundsätze von Art. 6 dieses Reglements um und werden in den Vollzugsvorschriften festgehalten. Die Höhe der Förderbeiträge haben einen Bezug zur Höhe der ausgewiesenen oder nicht amortisierbaren Kosten oder zur Wirkung auf die Grundsätze gemäss Art. 6 dieses Reglements. Der Gemeinderat kann bei der Beitragshöhe auch Auswirkungen eines Vorhabens auf langfristige Ziele der Gemeinde ausserhalb des Energiebereichs mitberücksichtigen.

Sachliche Voraussetzungen Art. 9
Zur Förderung eines Vorhabens müssen die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:
a) es geht über gesetzliche oder behördlich verfügte Vorschriften hinaus;
b) es wird auf dem Gebiet der Gemeinde ausgeführt;
c) Projektierung und Ausführung entsprechen dem Stand der Technik;
d) mit der Ausführung wird erst nach Einreichung des Beitragsgesuchs begonnen.

Form der Beiträge Art. 10
Die Beiträge werden in der Regel als einmalige Zahlung nach erfolgreichem Abschluss des Vorhabens ausgerichtet.

Verfügung von Beiträgen Art. 11
Förderbeiträge werden mit einer Verfügung zugesichert. Sie kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

Rechtsanspruch Art. 12
Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Energie-Förderbeitrag. Verfügungen des Gemeinderates sind abschliessend.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 13
Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Zuzwil, 20. September 2021

Gemeinde Zuzwil
Gemeinderat